

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur gemeinsamen Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren**

Auf der Grundlage von § 71 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, schließen

die Stadt Elstra
Am Markt 1, 01920 Elstra,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Spreetal,
Spremberger Straße 25,
02979 Spreetal OT Burgneudorf,
vertreten durch den Bürgermeister,

-im Folgenden Vertragspartner genannt-

sowie die Stadt Hoyerswerda
S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda,
vertreten durch den Oberbürgermeister

-im Folgenden Stadt genannt-

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt und die Vertragspartner arbeiten bei der Ausschreibung und Vergabe einer gemeinsamen Beschaffung von Fahrzeugen für alle Beteiligten dieses Vertrages zusammen. Die Vertragspartner beauftragen die Stadt mit der Durchführung der Beschaffung von jeweils einem Löschfahrzeug LF10 für jeden Vertragspartner nach Maßgabe der in dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen. Die Stadt koordiniert alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Abstimmungen zwischen den Vertragspartnern sowie beteiligten Behörden und Firmen.

**§ 2
Träger der Aufgabe**

(1) Alle Beteiligten sind gemäß § 3 Ziffer 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, in ihrem Territorium Aufgabenträger für den

örtlichen Brandschutz und damit zuständig für die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen zur Ausstattung der örtlichen Feuerwehren.

(2) Durch die Beauftragung gemäß § 1 bleibt die Zuständigkeit der Beteiligten als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 3 Grundsätze

(1) Es wird eine gemeinsame Beschaffung von gleichartigen Einsatzfahrzeugen auf der Grundlage eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses im Sinne von Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie der Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Richtlinie Feuerwehrförderung – RLFw) in der seit 18. September 2020 gültigen Fassung durchgeführt.

(2) Die Beteiligten tragen die Kosten für die Beschaffung in dem auf sie entfallenden Umfang. Die Auszahlung an den Lieferanten erfolgt durch jeden Beteiligten in eigener Verantwortung.

(3) Erforderliche Gremienbeschlüsse erwirken die Beteiligten in eigener Zuständigkeit.

(4) Alle Beteiligten verpflichten sich, erhaltene Fördermittel ausschließlich für den Zweck der Beschaffung der Einsatzfahrzeuge gemäß Absatz 1 zu verwenden.

(5) Die Vergabestelle und sonstigen beteiligten Stellen der Stadt handeln im Auftrag der jeweiligen Vertragspartner.

(6) Alle mit der Vergabe befassten Mitarbeiter der Beteiligten sind in Rahmen der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(7) Die Beteiligten stimmen Presseerklärungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung der Auftragsvergabe vorab gemeinsam ab.

§ 4 Durchführung der Beschaffungsmaßnahme

(1) Die Stadt führt die Beschaffungsmaßnahme durch. Dazu koordiniert sie alle erforderlichen Schritte, erstellt einen Terminplan und bereitet das Vergabeverfahren vor.

(2) Die Beteiligten erstellen die Vergabeunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis und die Regelungen zur Wertung der Angebote, gemeinsam. Die Verfahrensweise wird auf der Fachebene abgestimmt.

(3) Vor Beginn des Vergabeverfahrens bestätigen die Vertragspartner gegenüber der Stadt, dass sie

- der Durchführung des Vergabeverfahrens auf der Grundlage der erstellten Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis, Bewertungskriterien, Vertragsbedingungen) zustimmen und
- dass die erforderlichen finanziellen Mittel für den auf sie entfallenden Leistungs- und Kostenanteil zur Verfügung stehen.

(4) Die Stadt führt das Vergabeverfahren auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen durch. Federführend ist die Zentrale Vergabestelle der Stadt. Eine zusätzliche Beauftragung externer Dienstleister zur Durchführung bzw. Begleitung des Verfahrens bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartner.

(5) Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die Angebote durch die Stadt geprüft und ausgewertet. Die abschließende Bewertung und die Erarbeitung eines Vergabevorschlages erfolgt durch die Beteiligten gemeinsam; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Nach Erarbeitung des Vergabevorschlages legen alle Beteiligten den Vorschlag zur Gesamtvergabe ihren jeweils zuständigen Beschlussgremien zur Entscheidung vor.

(7) Den Lieferauftrag an den obsiegenden Bewerber erteilt die Stadt im Auftrag und namens der Vertragspartner unter Angabe des auf jeden Vertragspartner entfallenden Leistungsumfangs und Kostenanteils.

(8) Nach Beauftragung der Leistung fungiert die Stadt als zentraler Ansprechpartner für den Auftragnehmer. Sie führt auch den gesamten, im Rahmen der Realisierung des Auftrages erforderlichen Schriftverkehr mit dem Auftragnehmer. Die Vertragspartner benennen gegenüber der Stadt einen fachkundigen Ansprechpartner, mit dem Anfragen des Auftragnehmers abgestimmt und beantwortet werden.

(9) Die technische Güteprüfung der Leistung erfolgt federführend durch die Stadt unter Beteiligung der Vertragspartner.

(10) Die formelle Abnahme erfolgt durch die Beteiligten für den jeweils auf sie entfallenden Leistungsumfang. Gewährleistungsansprüche machen die Beteiligten gegenüber dem Auftragnehmer in eigener Zuständigkeit geltend.

§ 5 Fördermittel

(1) Auf der Grundlage von Ziffer VI Nummer 3 Sätze 2 bis 4 RLFw werden Fördermittel für die Gesamtmaßnahme durch die Stadt beantragt, zur Auszahlung abgefordert und abgerechnet.

(2) Auszahlungsanträge für zugewiesene Fördermittel stellt die Stadt. Die Abforderung von Mitteln bei der Förderbehörde soll erst erfolgen, wenn die Mittel voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

(3) Die Stadt zahlt die Fördermittel an die Vertragspartner in dem auf diese entfallenden Leistungsumfang aus. Die Auszahlung erfolgt unverzüglich, nachdem die Mittel auf einem Konto der Stadt eingegangen sind. Die Vertragspartner sind darüber so zeitnah wie möglich zu informieren.

(4) Die Stadt erstellt den Verwendungsnachweis für die Gesamtmaßnahme. Die weiteren Vertragspartner sind verpflichtet, der Stadt alle dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Stadt übersendet den Verwendungsnachweis fristgerecht an die Förderbehörde, frühestens jedoch am Tag nach Auszahlung der anteiligen Fördermittel (gegebenenfalls der Schlussrate) an die Vertragspartner.

(5) Die Rückzahlung von Fördermitteln bzw. die Zahlung von Zinsen obliegt demjenigen, dem der Grund für die Forderung der Förderbehörde zuzurechnen ist. Die Vertragspartner stellen die Stadt von Ansprüchen gemäß Satz 1, die ihr nicht zuzurechnen sind, frei. Die Stadt haftet gegenüber den Vertragspartnern nur für solche Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen verursacht worden sind.

§ 6 Information, Kosten

(1) Die Stadt informiert die Vertragspartner laufend und umfassend über den Stand der Beschaffungsmaßnahme. Auf Anforderung werden den Vertragspartnern alle, für deren eigene Tätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Beteiligten sind verpflichtet, die Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln; das gilt insbesondere für die im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen der Bieter sowie die erstellten Verfahrensunterlagen. Die Verpflichtung nach Satz 3 besteht auch nach Abschluss der Beschaffungsmaßnahme fort.

(2) Für die Durchführung der Beschaffungsmaßnahme macht die Stadt gegenüber den Vertragspartnern keine Kosten aus eigenem Verwaltungsaufwand geltend.

§ 7 Regelung bei Streitigkeiten, Vergabenachprüfung

(1) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten nicht gütlich beseitigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

(2) Für den Fall eines Vergabenachprüfungsverfahrens stimmen die Beteiligten unverzüglich nach Bekanntwerden die Verfahrensweise und insbesondere die Vertretung vor der Vergabekammer unter Berücksichtigung der Gründe für das Verfahren ab. Die

Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten im Verhältnis ihres jeweiligen Kostenanteils an den Gesamtkosten des Auftrages gemäß Zuschlagserteilung bzw. zu gleichen Teilen, wenn kein Zuschlag erteilt wird, soweit nicht einem oder mehreren Beteiligten die Gründe für das Verfahren wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung zuzurechnen sind.

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft. Sie tritt am Tag nach Übersendung des Verwendungsnachweises für die zugewiesenen Fördermittel an die Förderbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere auf Grund geänderter Rechtslage, bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform

§ 9

Schlussregelungen

(1) Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen in gegenseitigem Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

Stadt Elstra

Gemeinde Spreetal

Datum

Wachholz
Bürgermeister

Datum

Heine
Bürgermeister

Stadt Hoyerswerda

Datum

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister